



# PARKHAUS STADTHALLE

## Parkgebühren

Jede angefangene Stunde je	2,00 €
Tageshöchstsatz	20,00 €
Ticketverlust	20,00 €
Ausfahrt innerhalb von 15 Minuten kostenfrei	

24 Stunden geöffnet

Es gelten die an den Parkhauszugängen aushängenden Einstellbedingungen der Stadthalle Fürth sowie die Straßenverkehrsordnung (StVO)

## Parkticket nicht im Wagen lassen!

Bei geschlossenem Parkhaus ist der Zugang ohne Parkticket nicht möglich

## Vor Fahrtantritt am Kassenautomaten bezahlen!

Automaten befinden sich am Haupteingang Stadthalle (Ebene 9) sowie vor der Parkhauseinfahrt (Ebene 6)

In der Zeit von 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an den Wochenenden sind die Rolltore sowie die Treppenhäuser geschlossen und der Personenaufzug außer Betrieb.

Der Zutritt zum Parkhaus ist dann nur mit einem bezahlten Parkticket möglich.

In Notfällen bzw. bei Bedarf Sprechstellen benutzen.

Die Notrufzentrale ist täglich 24 Stunden besetzt. Sprechstellen befinden sich: in den Kassenautomaten, in Ticketlesern (Ein- und Ausfahrt), am Türöffner (Ebene 6 außen) und am Pförtnerhaus (Ebene 6 innen).

Sollte eine Verbindung über Sprechstellen nicht zustande kommen, rufen Sie bitte an:

Notrufnummer 0911 / 51996-100

## EINSTELLBEDINGUNGEN PARKHAUS STADTHALLE FÜRTH

### I. Mietvertrag

Mit der Annahme eines Parkscheines oder mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt zwischen der Stadthalle Fürth und dem Benutzer - Mieter - ein Mietvertrag über einen Einstellplatz zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der Mieter anerkennt. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

### II. Vermietung eines Einstellplatzes

Der Mieter ist berechtigt, einen Personenkraftwagen (Pkw) ohne Anhänger einzustellen. Das Einstellen eines Motorrades ist nicht gestattet, es sei denn, dies ist durch eine entsprechende Vereinbarung ausnahmsweise erlaubt.

### III. Mietpreis – Öffnungszeiten – Parkschein

- Der Mietpreis (Parkgebühr) bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
- Das Fahrzeug kann jederzeit nach Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden.
- Für die Stadthalle Fürth gilt der Besitzer des bei der Ausfahrt vorgelegten Parkscheines als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt. Die Stadthalle Fürth ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung zur Benutzung des Fahrzeuges nachzuprüfen.
- Bei Verlust des Parkscheines zahlt der Mieter an die Stadthalle Fürth eine Vertragsstrafe in Höhe einer Tages-Parkgebühr. Unabhängig davon hat der Mieter auf Verlangen die Dauer der Parkzeit nachzuweisen und eine sich hiernach ergebende höhere Parkgebühr zu entrichten, auf die die Vertragsstrafe anzurechnen ist.

### IV. Benutzungsbestimmungen

- Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Abstellplätze abgestellt werden, jedoch nicht auf solchen Abstellplätzen, die durch Hinweisschilder z.B. für Behinderte reserviert sind. Das rückwärtige

Einparken sowie das Belegen von mehreren Stellplätzen mit einem Fahrzeug ist ausdrücklich untersagt. Bei Nichtbeachtung ist die Stadthalle Fürth berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen, sofern zwischen dem Einstellen des Fahrzeuges und der Beauftragung des Abschleppunternehmens nicht mehr als acht Stunden vergangen sind.

- Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen der Stadthallen – Mitarbeiter zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.
- Die Stadthalle Fürth ist berechtigt, das Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen.
- Der Stadthalle Fürth steht aufgrund ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug zu.

### V. Haftung der Stadthalle Fürth

Die Stadthalle Fürth haftet während der Dauer des Mietvertrages nur für Schäden, die nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch ihre Mitarbeiter oder Beauftragten zurückzuführen sind. Sie haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeuges entstanden sind.

### VI. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Stadthalle Fürth oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses.

### VII. Vertragsdauer – Räumung

- Der Vertrag endet mit der Ausfahrt, jedoch spätestens 4 Wochen nach Beginn des Vertrages, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
- Der Mieter ist verpflichtet, nach Vertragsende den Stellplatz unverzüglich zu räumen und die entstandenen Parkgebühren zu entrichten. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist die Stadthalle Fürth nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrzeug des Mieters von dem Stellplatz zu entfernen. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, es sei denn, der Mieter hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.

### Sicherheitsvorschriften

- Fußgänger dürfen sich nur auf den dafür vorgesehenen Fußwegen bei der Einfahrt sowie innerhalb des Parkhauses nicht auf den Ein- und Auffahrampen fortbewegen.
- Im Parkhaus darf nur Schritttempo gefahren werden.
- Im Parkhaus ist nicht gestattet:
  - Rauchen, Dampfen und Verwendung von Feuer
  - das Betanken des KFZ oder Laden eines E-Autos
  - die Lagerung von Gegenständen jeder Art einschließlich Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern
  - das unnötige Laufen lassen des Motors
  - das Abstellen von Fahrzeugen mit gasbetriebenen Motor sowie mit undichtem Tank oder Motor
  - das Abstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge
  - der Aufenthalt unberechtigter Personen
  - der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges hinaus
- Auf den Abstellplätzen und Fahrspuren des Parkhauses sowie auf den Ein- und Auffahrampen ist es untersagt, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen oder innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen sowie Verunreinigungen zu verursachen.